

## **Satzung**

des 'Verbandes katholischer Religionslehrerinnen und -lehrer  
an Gymnasien im Bistum Münster e. V.' [VKRM]

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der 'Verband katholischer Religionslehrerinnen und -lehrer an Gymnasien im Bistum Münster e. V.' ist der Zusammenschluss katholischer Religionslehrerinnen und -lehrer an Gymnasien im Bistum Münster mit Sitz in Münster.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. des dritten Abschnitts des ersten Teils der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zu seinen Aufgaben gehören
  - a) die wissenschaftliche, religionspädagogische und religiöse Förderung seiner Mitglieder,
  - b) die Pflege und Förderung der Belange des katholischen Religionsunterrichts und der Ökumene,
  - c) die Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Generalvikariat sowie mit solchen Verbänden, Vereinigungen und Institutionen, die eine gleichartige Aufgabe verfolgen.
3. Die Mitgliedschaft ist mit keinerlei Zuwendungen oder sonstigen Vergünstigungen aus den Mitteln des Verbandes verbunden. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Tätigkeit der Organe des Verbandes ist ehrenamtlich.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Verbandes können in der Regel haupt- und nebenamtliche Religionslehrerinnen und -lehrer - auch im Vorbereitungsdienst - an Gymnasien im Bistum Münster werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Auf Antrag können auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Fakultas in katholischer Religionslehre, die ohne Anstellung sind und im Bereich des Bistums Münster wohnen, beitragsfrei Mitglieder werden.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verband.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Verbandes gröblich verstoßen hat, die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder ein anderer schwerwiegender Grund gegeben ist.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Beiträge: Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

## **§ 5 Organe der Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich, in der Regel anlässlich einer Fortbildungsveranstaltung für Religionslehrerinnen und -lehrer an Gymnasien im Bistum Münster, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die darauffolgenden vier Jahre,
  - d) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bei gleichzeitiger Neuwahl für den Rest der Wahlperiode,
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbandes,
  - f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
  - g) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern und Entgegennahme des Kassenberichts mit Entlastung der Kassiererin/ des Kassierers.

3. Darüber hinaus faßt die Mitgliederversammlung Beschluß über Anträge, die von wenigstens 10 Mitgliedern dem Vorstand schriftlich eingereicht oder vom Vorstand selbst eingebracht werden.
4. Über einen Punkt, der nicht auf der Tagesordnung steht, darf nur beraten und abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung dies beschließt.
5. Bei den Beschlüssen entscheidet jeweils die Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu einer Satzungsänderung sowie zum Ausschluß eines Mitgliedes bedarf es einer Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Verbandes einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 7 Der Vorstand, Zuständigkeit und Beschlussfassung**

1. Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden, vier stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassiererin/ dem Kassierer und den Delegierten zum Bundesverband und den Landesverbänden. Aus seiner Mitte wählt er eine Schriftführerin/ einen Schriftführer.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Erstellung eines Jahresberichtes,
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - f) die Entgegennahme von Anträgen und Vorschlägen der Mitglieder,

- g) Vorbereitung und Durchführung mindestens einer jährlichen Fortbildungsveranstaltung,
  - h) Vertretung des Verbandes in überdiözesanen Zusammenschlüssen von Religionslehrerinnen/ -lehrern.
3. Der Vorstand tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Zu weiteren Sitzungen kann er von der/ dem Vorstandsvorsitzenden einberufen werden. Darüber hinaus muss der Vorstand zusammentreten, wenn zwei seiner Mitglieder dies fordern.
  4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
  5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/ der Vorsitzende und die vier stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine. Die vier stellvertretenden Vorsitzenden werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihren Einzelvertretungsbefugnissen nur im Falle der Verhinderung der/ des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
  6. Die/ der Vorsitzende und die vier stellvertretenden Vorsitzenden sollen in der Regel die Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien oder ein vergleichbares Lehramt im Fach Katholische Religionslehre abgelegt haben und als Religionslehrerinnen/ -lehrer im aktiven Schuldienst stehen.

## **§ 8 Niederschriften**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden Niederschriften angefertigt. Sie sind von der Schriftführerin/ dem Schriftführer und von der/ dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen.

## **§ 9 Auflösung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Bischöflichen Stuhl zu Münster, der es ausschließlich zur Förderung des

katholischen Religionsunterrichts an Gymnasien im Bistum Münster zu verwenden hat.

*Diese Satzung wurde am 1. März 1995 von der Gründungsversammlung in Borken-Gemen verabschiedet und am 17. 2.1999 in § 7, Abschnitt 1 geändert.*